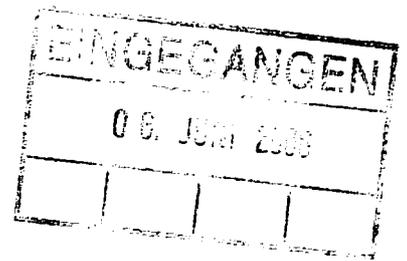


Abschrift



## VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

1 K 1999/05.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

die Kläger zu 2. und 3. vertreten durch die [REDACTED]  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,  
32423 Minden, Gz.: Wa.45.11.02.gl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat  
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2693498-2-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2006

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht J u n k e r k a l e f e l d als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 22.08.2005 verpflichtet, den Klägern hinsichtlich des Irak Familienabschiebungsschutz gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

#### Tatbestand:

Die Kläger - im Jahr 1987, 1989 bzw. 1991 geboren - sind irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie sind die Kinder des am 1.1.1961 geborenen [Name], für den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) durch Bescheid vom 09.10.2001 feststellte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Gesch.-Z.: 2693498-438).

Die Kläger reisten ihren Angaben zufolge zusammen mit ihren Eltern am 30./31.07.2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 05.09.2001 politisches Asyl beantragten. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.10.2001 wurde für die Kläger zunächst festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Auf Grund der Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 02.02.2004 – 1 K 2747/01.A – die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG für die Kläger aufgehoben. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 22.08.2005 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und auch Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde die Abschiebung in den Irak angedroht.

Die Kläger haben am 15.09.2005 Klage erhoben, mit der sie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verfolgen. Zur Begründung der Klage tragen die Kläger im Wesentlichen vor, dass sie als Christen im Irak verfolgt würden. Ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft des Vaters der Kläger komme nicht in Betracht.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.08.2005 zu verpflichten, den Klägern Familienabschiebungsschutz gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.12.2005 ist das Verfahren der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden. Der erste Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mit Beschluss vom 18.04.2006 abgelehnt worden. Auf den zweiten Antrag vom 02.05.2006 hin ist den Klägern mit Beschluss vom heutigen Tag Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2 Hefter) und auf die Ausländerakte der Kläger Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Nichterschienenen verhandeln und entscheiden, weil sie mit der Ladung ordnungsgemäß auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Der nunmehr gestellte Klageantrag ist insbesondere keine Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO, sondern lediglich eine Präzisierung des bereits mit der Klageschrift gestellten Antrags auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung von sog. Familienabschiebungsschutz gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG. Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG gelten die das Familienasyl regelnden Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn für den stammberechtigten Ausländer - hier der Vater der Kläger, Herr ... - unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt worden ist. An die Stelle der Asylberechtigung tritt dann die Feststellung, dass für das Kind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG).

Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG sind vorliegend in entsprechender Anwendung erfüllt. Die Kläger waren im Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährige ledige Kinder des Herrn ... Hinsichtlich des Vaters der Kläger wurde durch Bescheid vom 09.10.2001 festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AsylVfG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen. § 26 Abs. 4 AsylVfG in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung gilt auch für sog. „Altfälle“, d.h. für solche Konstellationen, in denen zu Gunsten des Stammberechtigten vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde.

Vgl. VG Freiburg, Urteil vom 23.02.2006 – A 1 K 10829/04 – m.w.N.

Die Gewährung von Familienabschiebungsschutz gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG kann hier nicht mit der Begründung versagt werden, dass die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Stammberechtigten zu widerrufen ist. Gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AsylVfG – in entsprechender Anwendung gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG - wird ein im Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Stammberechtigten auf Antrag nur dann als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Das Vorliegen von Rücknahme- oder Widerrufsgründen gem. § 73 AsylVfG ist allerdings einem gesondert gegen den Stammberechtigten gerichteten Rücknahme- oder Widerrufsverfahren vorbehalten. Solange ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet und der betroffene Stammberechtigte hierzu nicht angehört worden ist, sind die Verwaltungsgerichte im Familienasylverfahrens weder verpflichtet noch berechtigt, Gründe für den Widerruf der Asylanerkennung des Stammberechtigten zu prüfen.

So jetzt das BVerwG, Urteil vom 09.05.2006 – 1 C 8.05 -; siehe Pressemitteilung Nr. 26/2006 unter [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de); entgegen der bisherigen Rspr., u.a. Hessischer VGH, Urteil vom 10.02.2005 – 8 UE 185/02.A -.

Hinsichtlich des Vaters der Kläger ist nach Auskunft der Beklagten ein Widerrufsverfahren noch nicht eingeleitet worden, insbesondere ist er zu einem Widerruf noch nicht angehört worden. Hierfür finden sich auch in den beigezogenen Verwaltungsvorgängen keine Anhaltspunkte.

Da die Kläger mit dem Hauptantrag obsiegen, ist über den (auflösend bedingten) Hilfsantrag betreffend die Geltendmachung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Junkerkalefeld